

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

L. General-Wittwen- und Brandkasse

[urn:nbn:de:bsz:31-189859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189859)

- b) dem israelitischen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisensfonds;
 c) dem altbadischen katholischen Districtschulsfonds;
 d) dem Schullehrer-Seminarfonds in Göttingen;
 e) dem St. Erhards-Schulsfonds in Göttingen.

Carl Heinrich Eib s, Schulsfonds-Verwalter.

1 Gehilfe.

c) **In Nassau.**

5. Studienfonds-Verwaltung.

1 Gehilfe.

L. General-Wittwen- und Brandkasse.

Die im Jahr 1810 gegründete und unter den Schutz der Verfassung gestellte General-Wittwenkasse für die Hof- und Civilstaatsdiener ist eine von der Staatskasse getrennte gesellschaftliche Anstalt, welcher die berechtigten Diener beizutreten verpflichtet sind und deren Fond aus den vorher in einzelnen Landestheilen bestandenen Wittwenkassen, einer Staatsdotation und den Gratualquartalien besteht.

Die Mitglieder entrichten Rezeptions- und Meliorationstaren und Jahresbeiträge, wogegen die Wittwen und Kinder derselben Beneficien und Pensionen empfangen.

Die Rechnung führt ein Generalkassier, die Verwaltung ein aus Localstaatsdienern zusammengesetzter Verwaltungsrath.

Ueber die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an der Kasse entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof; zur Entscheidung im Vorverfahren ist der Verwaltungsrath der Anstalt zuständig.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude ist eine schon im vorigen Jahrhundert in einzelnen Landestheilen gegründete, später auf das ganze Land ausgebreitete Staatsanstalt mit Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme und mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Mitglieder und der Vergütung von $\frac{1}{2}$ des Schadens nebst der Verpflichtung zum Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude. Letztere werden nach ihrem mittleren Bauwerth unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Kaufwerths eingeschätzt und die Mittel zur Bezahlung der Brandentschädigungen und des sonstigen Aufwandes durch Umlagen nach gleichem Umlagefuß, jedoch in der Weise aufgebracht, daß die Gebäude eines Ortes, in welchem Brandfälle vorkommen, deren Gesamtentschädigungsbetrag bestimmte Theile des

Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Anlagen nach vier Klassen beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörde bildet unter dem Namen Verwaltungsrath eine landesherrliche Commission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Großh. Ministeriums des Innern.

Verwaltungsrath.

Vorstand:

Ludwig Cron, Geh. Referendar, s. o.

Mitglieder:

Anton Walli, Ministerialrath, s. o.

Eugen v. Seyfried, Ministerialrath, s. o.

Kanzlei:

Secretär: Carl August Rosenfeldt.

1 Kanzleiaffistent, 1 Bauschätzungscontroleur.

General-Wittwen- und Brandkasse.

Generalkassier: Friedrich Stein. $\text{K}4\text{-P.H.H.3.}$

Controleur: Leopold Stahl.

Buchhalter:

1 Assistent, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

II. Verwaltungsrechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Letzteren, welche nur wegen Anzuständigkeit oder Gewaltüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzconflicten vorgeschriebenen Zusammensetzung.